OSTBAYERISCHE
TECHNISCHE HOCHSCHULE
REGENSBURG

Satzung zu Abweichungen von der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO), den Studien- und Prüfungsordnungen sowie den Eignungsfeststellungssatzungen an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg

Vom 3. August 2021

****

geändert durch Satzung vom
23. November 2021

Konsolidierte (nicht amtliche) Fassung in Form der Änderungssatzung vom 23.11.2021[1]

****

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. April 2021 (GVBl. S. 182) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1 WK), die zuletzt durch Verordnung vom 6. August 2010 (GVB. S. 688) geändert worden ist, in ihrer jeweiligen Fassung, erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg (OTH Regensburg) folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Abweichungen von Regelungen in Studien- und Prüfungsordnungen

§ 3 Elektronische Fernprüfung

§ 4 Take-Home-Exam

§ 5 Elektronische Prüfungen (E-Prüfungen)

§ 6 Zulassung zu Prüfungen

§ 7 Praktisches Studiensemester

§ 8 Übergangsbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

[1] Inkrafttreten zum 24.11.2021.

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung findet Anwendung auf sämtliche Studiengänge im Sinne des Art. 56 Abs. 1 und 4 BayHSchG sowie sonstige Studien im Sinne von Art. 56 Abs. 6 BayHSchG an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg.

§ 2
Abweichungen von Regelungen in Studien- und Prüfungsordnungen

(1) Für das Wintersemester 2021/22 kann von den vorgesehenen Prüfungsarten und Prüfungsdauern gemäß den nachfolgenden Bestimmungen abgewichen werden.

(2) [1]Die ersatzweise anzuwendenden Prüfungsformen müssen in gleicher Weise dazu geeignet sein, den Studierenden ein erfolgreiches Studium und einen erfolgreichen Abschluss zu ermöglichen (kompetenzorientiertes Prüfen). [2]Dabei ist der Wechsel auf andere Prüfungsarten zulässig, soweit dadurch die Präsenz der Prüflinge vor Ort auf ein notwendiges Mindestmaß reduziert wird. [3]Die zuständige Prüfungskommission schlägt im Benehmen mit den Prüfenden die abweichenden gleichwertigen Prüfungsarten dem Fakultätsrat vor. [4]§ 11 Abs. 2 APO findet im Wintersemester 2021/22 keine Anwendung. [5]Der Fakultätsrat beschließt den finalen Studienplan und veröffentlicht diesen spätestens am 23. Dezember 2021.

(3) [1]Die Prüfungsdauer beträgt sowohl bei schriftlichen Prüfungen als auch bei Klausuren höchstens 90 Minuten. [2]Abweichend davon kann für schriftliche Prüfungen und Klausuren in berufsbegleitenden Bachelor- und weiterbildenden Masterstudiengängen außerhalb des Semesterprüfungszeitraums eine längere Prüfungsdauer festgelegt werden.

(4) Im Falle der Wiederholung der Prüfung in einem späteren Semester besteht kein Anspruch der Studierenden auf das im Wintersemester 2021/22 ersatzweise angewandte Prüfungsformat.

(5) Abweichend von § 21 Abs. 3 Nr. 4 APO kann die zuständige Prüfungskommission beschließen, dass die Abgabe einer Abschlussarbeit in elektronischer Form fristwahrend und ob eine schriftliche Ausarbeitung nachzureichen ist.

(6) [1]Die Einsichtnahme in bewertete schriftliche Prüfungsarbeiten nach § 8 Abs. 6 APO kann ohne die Anwesenheit der Prüferin oder des Prüfers durchgeführt werden. [2]Die Einsichtnahme kann auch in elektronischer Form, bspw. per Videokonferenz oder als Scan per E-Mail, erfolgen.

(7) Abweichend von § 8 Abs. 1 Satz 3 APO muss eine aufsichtführende Person selbst nicht über einen akademischen Abschluss verfügen.

(8) Abweichend von § 7 Abs. 2 Nr. 6 APO kann für den studienbegleitenden Leistungsnachweis Portfolio auch eine Klausur mit einer Dauer von maximal 60 Minuten als einer der maximal drei vorgesehenen Leistungsnachweise festgelegt werden.

§ 3
Elektronische Fernprüfung

(1) [1]Elektronische Fernprüfungen sind beaufsichtigte Prüfungen, die ihrer Natur nach dafür geeignet sind, in elektronischer Form und ohne die Verpflichtung, persönlich in einem vorgegebenen Prüfungsraum anwesend sein zu müssen, durchgeführt werden. [2]Elektronische Fernprüfungen können als mündliche oder praktische Fernprüfung oder in Form schriftlicher Aufsichtsarbeiten stattfinden. [3]Die elektronische Fernprüfung in Form schriftlicher Aufsichtsarbeiten kann nur in von der Hochschulleitung festzustellenden besonders begründeten Fällen als Prüfungsform ausgewählt werden. [4]Die elektronische Fernprüfung wird in der Regel außerhalb der Räumlichkeiten der Hochschule durchgeführt.

(2) [1]Schriftliche Fernprüfungen werden in einem vorgegebenen Zeitfenster unter Verwendung elektronischer Kommunikationseinrichtungen durchgeführt (Videoaufsicht). [2]Mündliche und praktische Fernprüfungen werden mithilfe eines Videokonferenzsystems abgelegt. [3]Die Dauer der schriftlichen, mündlichen und der praktischen Fernprüfung entspricht der in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung geregelten Dauer der Präsenzprüfung.

(3) [1]Im Rahmen der Durchführung von elektronischen Fernprüfungen müssen geeignete Maßnahmen zur Sicherung der prüfungsrechtlichen Chancengleichheit, zur Verhinderung von Missbrauch und Täuschungsversuchen, zum Umgang mit technischen Störungen und zur Sicherung und Dokumentation des Prüfungsgeschehens und der Prüfungsleistungen ergriffen werden. [2]Den Studierenden soll vor der Prüfung hinreichend Gelegenheit gegeben werden, sich mit dem in der Prüfung eingesetzten Videokonferenzsystem vertraut zu machen. [3]Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten. [4]Die Erhebung, Speicherung, Nutzung und Übermittlung von Daten, insbesondere die Videoaufnahme des Prüflings während der Prüfung, die für die Identifizierung des Prüflings erforderlichen Daten sowie die Daten im Rahmen der Erbringung der Prüfungsleistung sind nach Maßgabe von § 4 Bayerische Fernprüfungserprobungsverordnung (BayFEV) zulässig. [5]Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Identifizierung erhobenen personenbezogenen Daten über eine technisch erforderliche Zwischenspeicherung hinaus erfolgt nicht. [6]Vor Beginn der elektronischen Fernprüfung erfolgt die Authentifizierung mit Hilfe eines gültigen Lichtbildausweises.

(4) [1]Zur Verhinderung von Täuschungshandlungen werden elektronische Fernprüfungen über die mit Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen in Bild und Ton beaufsichtigt (Videoaufsicht). [2]Die Aufsicht erfolgt durch Personal der OTH Regensburg. [3]Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- und Tondaten findet nicht statt. [4]Für die Videoaufsicht gilt im Übrigen § 6 BayFEV.

(5) [1]Die Teilnahme an einer elektronischen Fernprüfung erfolgt freiwillig. [2]Es ist stets eine termingleiche Präsenzprüfung anzubieten. [3]Die Studierenden haben insoweit ein Wahlrecht zwischen Präsenz- und elektronischer Fernprüfung. [4]Melden sich zur alternativen Präsenzprüfung mehr Studierende an, als unter Beachtung der jeweils geltenden infektionsschutzrechtlichen Vorgaben teilnehmen dürfen, sind für die betroffene Präsenzprüfung die Studierenden vorrangig nach ihrem Studienfortschritt, nachrangig nach Auslosung zuzulassen. [5]Nicht zur Präsenzprüfung zugelassene Studierende dürfen zur elektronischen Fernprüfung wechseln oder können ohne prüfungsrechtliche Nachteile den nächstmöglichen Präsenzprüfungstermin nutzen. [6]Wird eine Prüfung als elektronische Fernprüfung angeboten und kann daneben, insbesondere aus infektionsschutzrechtlichen Gründen, keine Präsenzprüfung durchgeführt werden, können die Studierenden ohne prüfungsrechtliche Nachteile den nächstmöglichen Präsenzprüfungstermin nutzen.

(6) [1]Tritt bei einer schriftlichen Fernprüfung eine technische Störung im Rahmen der Übermittlung der Prüfungsaufgabe, der Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, der Übermittlung der Prüfungsleistung auf oder ist die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung grundsätzlich im jeweiligen Stadium beendet und die Prüfungsleistung nicht gewertet. [2]Der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen; das Wahlrecht nach Absatz 5 Satz 3 bleibt erhalten. [3]Dies gilt nicht, wenn der Prüfling die Störung nachweislich zu verantworten hat. [4]Völlig unbedeutende Störungen bleiben außer Betracht. [5]Es gelten im Übrigen die allgemeinen prüfungsrechtlichen Grundsätze zur Korrektur eines Mangels im Prüfungsverfahren.

(7) [1]Für den Fall einer vorübergehenden technischen Störung bei einer mündlichen oder praktischen Fernprüfung wird der damit verbundene Zeitverlust durch eine entsprechende Verlängerung der Prüfungsdauer ausgeglichen. [2]Kann die technische Störung nicht behoben und die Prüfung daher nicht ordnungsgemäß fortgesetzt werden, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen und kann nachgeholt werden. [3]War die Prüfung zu dem Zeitpunkt, zu welchem die technische Störung auftritt, bereits zu einem wesentlichen Teil erbracht, kann die Prüfung fernmündlich ohne Verwendung eines Videokonferenzsystems fortgesetzt und beendet werden. [4]Absatz 6 Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend.

(8) [1]Bei der Durchführung der elektronischen Fernprüfungen kommen in der Regel private IT-Geräte der Studierenden zum Einsatz. [2]Die Studierenden sind für die erforderliche technische Ausstattung an ihrem Arbeitsplatz verantwortlich.

§ 4
Take-Home-Exam

(1) [1]Prüfungen können als „Take-Home-Exam“ durchgeführt werden. [2]Im Rahmen einer Portfolioprüfung nach § 7 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 APO kann ferner ein Take-Home-Exam als Leistungsnachweis vorgesehen werden. [3]Ein Take-Home-Exam ist eine Prüfungsart, die in einem vorgegebenen Zeitrahmen und außerhalb der Räumlichkeiten der Hochschule ohne Aufsicht abgelegt wird. [4]Studierende bearbeiten dabei selbstständig eine Prüfung, die ihnen elektronisch zur Verfügung gestellt wird. [5]Take-Home-Exams innerhalb des Semesterprüfungszeitraums dürfen eine Bearbeitungszeit von 24 Stunden nicht überschreiten. [6]Bei Take-Home-Exams ist die Prüfungsdauer und die Bearbeitungszeit im Studienplan anzugeben. [7]Die Bearbeitungszeit setzt sich aus der Prüfungsdauer und der Zeit, die den Studierenden für die Erstellung und dem Down- und Upload der Prüfungsunterlagen eingeräumt wird, zusammen.

(2) [1]Alle Hilfsmittel sind zugelassen. [2]Bei Abgabe der Prüfungsleistung hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er diese selbstständig und ohne fremde Hilfe verfasst hat und dabei die vorgegebene Prüfungsdauer nicht überschritten hat. [3]Fehlt diese schriftliche Versicherung oder ist sie unwahr, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bzw. mit „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet. [4]Die Abgabe der Prüfungsleistung hat innerhalb der Bearbeitungszeit zu erfolgen. [5]Bei nicht fristgerechter Abgabe der Prüfungsleistung wird diese mit „nicht ausreichend“ bzw. mit „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet.

(3) Den Studierenden wird vor der Prüfung im Rahmen der Lehrveranstaltung Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen.

§ 5
Elektronische Prüfungen (E-Prüfungen)

(1) [1]Schriftliche Prüfungen können auch in elektronischer Form abgenommen werden. [2]Elektronische Prüfungen (E-Prüfungen) sind Prüfungsverfahren, deren Durchführung durch computergestützte bzw. digitale Medien erfolgt.

(2) [1]Den Studierenden wird vor der Prüfung im Rahmen der Lehrveranstaltung Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. [2]Die Dauer der E-Prüfung entspricht der in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen geregelten Dauer der schriftlichen Prüfung. [3]Die E-Prüfung ist in Anwesenheit einer Aufsicht durchzuführen; daneben muss während der gesamten Prüfungsdauer die Erreichbarkeit einer bezüglich des elektronischen Prüfungssystems sachkundigen Person gewährleistet sein. [4]Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Aufsicht sowie der Prüflinge, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. [5]Es muss sichergestellt werden, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Studierenden zugeordnet werden können. [6]Für den Fall einer technischen Störung wird durch entsprechende Sicherungsmaßnahmen gewährleistet, dass keine der von den Prüflingen durchgeführten Aktionen verloren geht; der damit verbundene Zeitverlust wird durch eine entsprechende Verlängerung der Bearbeitungszeit ausgeglichen. [7]Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

§ 6
Zulassung zu Prüfungen

[1]Die zuständige Prüfungskommission kann Abweichungen von Zulassungsvoraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen festlegen. [2]Von Studierenden, die zu Prüfungen zugelassen werden und diese antreten, kann der Nachweis von fehlenden Zulassungsvoraussetzungen im Nachhinein nicht verlangt werden.

§ 7
Praktisches Studiensemester

(1) [1]Die zuständige Prüfungskommission kann im Benehmen mit der oder dem Praxisbeauftragten abweichend von § 3 Abs. 1 Satz 4 APO das praktische Studiensemester im Wintersemester 2021/22 auf Antrag auch bei einem Fehlen von mehr als fünf Arbeitstagen anerkennen, wenn die Verkürzung der praktischen Studienzeit auf betriebsbedingte oder interne Gründe der Ausbildungsstelle zurückzuführen ist und das Erreichen des Ausbildungsziels dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt ist. [2]Die im Rahmen von grundständigen Studiengängen zu absolvierende zusammenhängende Praxisphase (Praxismodul) kann bei entsprechendem Nachweis auch in mehreren zeitlichen Abschnitten, die in der Summe die geforderte Dauer ergeben, absolviert werden.

(2) [1]Konnte oder kann das praktische Studiensemester aufgrund der Corona Pandemie nicht oder nicht vollständig erbracht werden und ist die Ablegung desselben nach dem jeweiligen Studienfortschritt Zulassungsvoraussetzung für das Ablegen von Prüfungen, kann auf Antrag die Zulassungsvoraussetzung außer Kraft gesetzt werden. [2]Der Antrag ist glaubhaft zu machen. [3]Über den Antrag entscheidet die zuständige Prüfungskommission."

§ 8
Übergangsbestimmungen

Die Prüfungskommissionen können Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen zulassen, um besondere Härten, die durch die Corona-Krise bedingt sind, zu vermeiden.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Oktober 2021 in Kraft.

Regensburg, 3. August 2021

Prof. Dr. Wolfgang Baier
Präsident